



Aktuelles zur Umsatzsteuer: Änderungen des BMF bei der umsatzsteuerlichen Organschaft

Die umsatzsteuerliche Organschaft wurde in den vergangenen Jahren durch zahlreiche Rechtsprechungsänderungen, insbesondere bei der Eingliederung von Personengesellschaften, beherrscht. Durch das Schreiben des BMF vom 26.05.2017 hat sich nun auch die Finanzverwaltung (erneut) mit der umsatzsteuerlichen Organschaft auseinandergesetzt und einige Änderungen des UStAE vorgenommen.

Eingliederung von Personengesellschaften in den umsatzsteuerlichen Organkreis

Entsprechend der Vorgabe des EuGH in der Rechtssache Larentia und Minerva erkennt nun auch die Finanzverwaltung die Möglichkeit der Eingliederung von Personengesellschaften in den umsatzsteuerlichen Organkreis an. Dabei folgt sie der Rechtsprechung des V. Senats des BFH und fordert für die finanzielle Eingliederung, dass Gesellschafter der Personengesellschaft neben dem Organträger nur Personen sein dürfen, die selbst in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind. Auch nur mit einem geringen Anteil beteiligte Fremdgesellschaften schließen die finanzielle Eingliederung einer Personengesellschaft aus.

Die Rechtsform der Personengesellschaft ist hingegen unerheblich, neben der (GmbH & Co.) KG kann ebenfalls eine OHG sowie eine GbR Organgesellschaft sein.

Verschärfung im Bereich der organisatorischen Eingliederung

Die organisatorische Eingliederung setzt voraus, dass die mit der finanziellen Eingliederung verbundene Möglichkeit der Beherrschung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen wird. Bisher reichte es nach Ansicht der Finanzverwaltung aus, wenn eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung in der Organgesellschaft ausgeschlossen werden konnte. Sofern eine Organgesellschaft über mehrere Geschäftsführer verfügt, die nicht alle auch Geschäftsführer des Organträgers sind, genügte für das Vorliegen der organisatorischen Eingliederung ein umfassendes Vetorecht eines Geschäftsführers, der eine Position in der Geschäftsführung des Organträgers inne hat (personenidentischer Geschäftsführer).

Nunmehr soll für organisatorische Eingliederung die positive Durchsetzung des Willens des Organträgers in der Organgesellschaft erforderlich sein, d.h. ein Vetorecht allein ist nicht ausreichend. Vielmehr wird zwingend ein (schriftlich fixiertes) Letztentscheidungsrecht/ umfassendes Weisungsrecht des personenidentischen Geschäftsführers notwendig sein.

Organisatorische Eingliederung durch Beherrschungsvertrag

Erfreulicherweise hat das BMF die organisatorische Eingliederung durch einen Beherrschungsvertrag anerkannt. Aufgrund der konstitutiven Wirkung der Eintragung im Handelsregister liegen die Voraussetzungen der organisatorischen Eingliederung in diesem Fall erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung vor.



Praxisauswirkungen

Die oben dargestellten Änderungen sind ab dem 01.01.2019 zwingend anzuwenden. Unternehmer sollten bis dahin prüfen, ob die Änderungen Auswirkungen auf die Wirksamkeit bereits existierender Organschaft haben könnten bzw. Organschaften dadurch erstmalig begründet werden. Gegebenenfalls könnten Anpassungen bzw. Änderungen – beispielsweise bei den Geschäftsführungsbefugnissen – zu dem gewünschten umsatzsteuerlichen Ergebnis führen.

Bei Fragen steht Ihnen unser Umsatzsteuerteam gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerin:



Martha Klink

Rechtsanwältin, Steuerberaterin
martha.klink@sonntag-partner.de
Tel.: +49 821 57058-0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M., Ulm und Nürnberg. Mit derzeit mehr als 270 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de